



Hauptausschuss

19. Sitzung (öffentlich)

31. Januar 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 12.20 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/615

Vorlage 13/692
Zuschriften 13/672, 13/708, 13/787

1

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU den Änderungsantrag der FDP (Anlage 2) zum oben genannten Gesetzentwurf ab.

Einstimmig beschließt der Ausschuss - abweichend vom Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) zum oben genannten Gesetzentwurf -, in § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

"Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl der Wahlkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine neue Abgrenzung vorzunehmen."

Den entsprechend geänderten Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) zum oben genannten Gesetzentwurf nimmt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der FDP an.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf Drucksache 13/615 unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) beschlossenen Modifizierungen mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der FDP zu.

Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Jostmeier (CDU) bestimmt.

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren
und Volksentscheid**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/457

Und:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksent-
scheid**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/187

Vorlagen 13/201, 13/215, 13/660, 13/707, 13/795, 13/1006, 13/1049
Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/389, 13/392, 13/393, 13/403,
13/420, 13/421

10

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag (Anlage 4) zum Gesetz-
entwurf Drucksache 13/462 einstimmig zu.

Ebenfalls einstimmig beschließt der Ausschuss den entsprechend dem
Änderungsantrag in der Anlage 4 geänderten Gesetzentwurf Drucksache
13/462.

Den Gesetzentwurf der CDU Drucksache 13/187 lehnt der Ausschuss
mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU
bei Stimmenthaltung der FDP ab.

Die den Beschlussempfehlungen Drucksachen 13/2264 und 13/2265 zu
entnehmenden Änderungsanträge der FDP zu den Gesetzentwürfen
Drucksachen 13/457 und 13/462 lehnt der Ausschuss mit den Stimmen
von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung
der CDU ab.

Dem Änderungsantrag (Anlage 3) zum Gesetzentwurf Drucksache
13/457 stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Dem entsprechend dem Änderungsantrag in der Anlage 3 geänderten
Gesetzentwurf Drucksache 13/457 stimmt der Ausschuss ebenfalls
einstimmig zu.

Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Jostmeier (CDU) bestimmt.

3 Verschiedenes

12

Siehe dazu den Diskussionsteil, Seite 12.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung entschuldigt **Vorsitzender Edgar Moron** den Chef der Staatskanzlei und teilt mit, dass Herr Staatssekretär Riotte die Landesregierung vertrete.

1 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/615

Vorlage 13/692
Zuschriften 13/672, 13/708, 13/787

Einleitend stellt **Vorsitzender Edgar Moron** fest, den Mitgliedern des Hauptausschusses lägen neben den oben genannten Beratungsmaterialien folgende Papiere vor: ein Änderungsantrag von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) sowie ein Änderungsantrag der FDP (Anlage 2).

Ursprünglich sei lediglich zu einer Beratung eingeladen worden, er schlage allerdings vor, heute auch in der Sache zu entscheiden. - Dagegen erhebt sich aus dem **Ausschuss** kein Widerspruch.

Die Frage des **Vorsitzenden**, ob der Wunsch nach einer Generalaussprache bestehe, wird vonseiten des **Ausschusses** verneint.

Zu folgenden Punkten des Änderungsantrags von SPD, CDU und Grünen (Anlage 1) ergeben sich Fragen bzw. Diskussionsbeiträge:

Zu I.2 der Anlage 1

Vorsitzender Edgar Moron erläutert, in ihrem Gesetzentwurf habe die CDU-Fraktion ursprünglich 101 Wahlkreise vorgesehen. Nunmehr sollten 128 Wahlkreise festgelegt werden.

Jürgen W. Möllemann (FDP) weist darauf hin, dass Bestandteil des Änderungsantrags seiner Fraktion die Reduzierung der Zahl der Wahlkreise auf 76 sei. Die FDP vertrete unverändert

den Wunsch, die Zahl der Abgeordneten des Landtags auf 151 zu reduzieren. Diese Größe sei für die Bewältigung der Aufgaben, die dieses Parlament habe, angemessen. Man habe immer wieder deutlich gemacht, dass sich die Zuständigkeiten des Landtags in vergleichsweise überschaubaren Größenordnungen hielten. Bekanntlich hätten bei den Gegenmodellen - vielleicht nicht vordergründig, aber doch hintergründig - andere als die Fragen der hinreichenden Effizienz und Wirksamkeit des Parlaments eine Rolle gespielt, nämlich die Entscheidungsprozesse, Strukturen und Interessen zumindest der SPD, wohl aber auch der anderen größeren Partei.

Vor dem Hintergrund der in Kürze ins Haus stehenden massiven Eingriffe des Finanzministers in bisher gewährte staatliche Leistungen wäre es nach Meinung der FDP-Fraktion klug, wenn das Parlament, das diese Eingriffe im Wege des Haushalts 2003 werde beschließen müssen, mit gutem Beispiel vorangehe und ein nachhaltigeres Zeichen setzen würde, als das mit einer Mitgliederzahl von 181 plus X geschehen werde. Nach seinen Vermutungen dürften es im Endeffekt 40 Abgeordnete mehr sein als bei dem Vorschlag der FDP, eine Aufteilung von 76 Wahlkreisabgeordneten und 75 Abgeordneten, die über die Reservelisten in den Landtag kämen, vorzunehmen.

In der Begründung des Änderungsantrags der FDP-Fraktion werde auf die Verkleinerung des Deutschen Bundestages Bezug genommen, stellt **Dorothee Danner (SPD)** fest. Das halte sie für unseriös, weil ein Vergleich zwischen dem nordrhein-westfälischen Landesparlament und dem Deutschen Bundestag nicht angestellt werden dürfe. Vielmehr könnten nur, wenn überhaupt, die Landesparlamente untereinander verglichen werden.

Bei der nunmehr vorgeschlagenen Reduzierung der Zahl der Wahlkreise auf 128 würden in Nordrhein-Westfalen von einem direkt gewählten Abgeordneten durchschnittlich 146.669 Einwohnerinnen und Einwohner betreut. Wenn man wisse, wie zeit- und arbeitsaufwendig die Wahlkreisbetreuung sei, komme man zu dem Schluss, dass die genannte Zahl gerade noch akzeptabel sei. Wenn eine Partei wie die FDP lediglich über die Reserveliste Abgeordnete in den Landtag entsende, habe diese sicherlich eine andere Sichtweise.

Mit 181 Abgeordneten hätte Nordrhein-Westfalen noch eine angemessene Landtagsgröße. Diese Zahl sei eine gute Ausgangsbasis für die anstehenden Beratungen.

Werner Jostmeier (CDU) legt dar, seine Fraktion verfolge das Ziel der Verkleinerung des Landtags seit fast zehn Jahren und habe dabei stets eine Abgeordnetenzahl von 151 favorisiert, wie dies die FDP nach wie vor tue. Dennoch stimme die CDU-Fraktion dem in dem entsprechenden Änderungsantrag (Anlage 1) gefundenen Kompromiss zu. Eine noch weiter gehende Verkleinerung des Landtags auf 151 Abgeordnete wäre ihr allerdings lieb gewesen. Deshalb stimme man der Nr. 4 des Änderungsantrags der FDP-Fraktion (Anlage 2) auch zu. Nicht zustimmen könne man aber dem Vorschlag, nur 76 Wahlkreise festzulegen. Man könne zwar argumentieren, dass Baden-Württemberg bei gut 10 Millionen Einwohnern auch nur 70 Wahlkreise haben werde. Die Wahlkreisgröße dort betrage allerdings rund 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner und entspreche in etwa der durchschnittlichen Wahlkreisgröße

in Nordrhein-Westfalen, wenn man ab 2005 128 Wahlkreise habe. Er hielte es für problematisch, ein Land mit 18 Millionen Einwohnern in lediglich 76 Wahlkreise einzuteilen.

Monika Düker (GRÜNE) meint, ein guter Kompromiss zeichne sich dadurch aus, dass alle, die daran beteiligt seien, ein wenig unzufrieden seien, und dies sei auch hier der Fall. Die Grünen hätten sich in ihrem Wahlprogramm dafür ausgesprochen, die Zahl der Abgeordneten des Landesparlaments verlässlicher zu gestalten, also nach Möglichkeit Überhang- und Ausgleichsmandate zu vermeiden. Dies wäre bei einer hälftigen Aufteilung von Direktmandaten und Mandaten über Reservelisten am ehesten zu erreichen. Von daher gehe man mit der Herangehensweise der FDP konform; denn je stärker sich das Verhältnis von Direktmandaten zu Mandaten über Reservelisten annähere, desto geringer sei die Möglichkeit von Überhang- und Ausgleichsmandaten. Sie stimme allerdings Frau Danner ausdrücklich zu, dass ein so bevölkerungsreiches Land wie Nordrhein-Westfalen ein angemessen großes Parlament haben müsse. Parlamentarismus dürfe sich nicht wegrationalisieren, und Demokratie dürfe nicht auf die Kostenfrage reduziert werden; vielmehr müsse eine bürgernahe Politik gewährleistet sein.

Aus den genannten Gründen könne ihre Fraktion mit dem von SPD, CDU und Grünen gefundenen Kompromiss leben. Man hätte eine hälftige Aufteilung von Direktmandaten und Mandaten über Reservelisten gerne gesehen, räume allerdings auch ein, dass sich bei den nunmehr gefundenen Größen die Gefahr von Überhang- und Ausgleichsmandaten gegenüber der geltenden Regelung erheblich minimiere, auch wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass es einige Überhang- und Ausgleichsmandate geben werde. Aber selbst dann werde das Landesparlament Nordrhein-Westfalens vor dem Hintergrund der Bevölkerungszahl dieses Bundeslandes keinen zu großen Umfang haben.

Carina Gödecke (SPD) fragt Abgeordneten Jostmeier, ob sie seine Einlassungen richtig verstanden habe, dass die CDU-Fraktion bei einer Einzelabstimmung über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion der Nr. 4 zustimmen würde.

Werner Jostmeier (CDU) bejaht; denn man könne nicht gegen ein Ziel stimmen, das man selbst fast zehn Jahre vertreten habe. Aber man werde selbstverständlich auch dem mit SPD und Grünen gefundenen Kompromiss Rechnung tragen.

Marianne Thomann-Stahl (FDP) führt aus, die Bedeutung eines Parlaments sei weniger an seiner Mitgliederzahl als an seinen Zuständigkeiten zu messen. In dieser Hinsicht wolle sie daran erinnern - noch in der letzten Woche habe man eine entsprechende Debatte im Plenum geführt -, dass sich immer mehr Zuständigkeiten auf die Bundes- und vor allem die europäische Ebene verlagerten. Gleichzeitig sei man sich darüber einig, dass Bürgernähe in der Politik ein sehr wichtiges Kriterium sei und dass deshalb die Kommunalparlamente gestärkt werden sollten. Deshalb sollte man ehrlich miteinander umgehen und sich eingestehen, dass das nordrhein-westfälische Landesparlament, wie es sich heute darstelle und in der Zukunft darstellen werde, mit 151 Abgeordneten im Verhältnis von 71 Direktmandaten und

70 Mandaten über Reservelisten völlig auskäme. Bei dieser Betrachtungsweise bringe auch eine Gegenüberstellung der Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die von einem Abgeordneten oder einer Abgeordneten vertreten würden, nicht weiter.

Dorothee Danner (SPD) hielte es nicht für vertretbar, wenn man das Parlament des bevölkerungsreichsten Bundeslandes von seiner Relation her wesentlich kleiner machen würde als die Landtage der übrigen Bundesländer. In diesem Zusammenhang wolle sie nur an das Berliner Abgeordnetenhaus erinnern, das bei einem Bevölkerungsumfang von gut 3 Millionen über 160 Volksvertreter verfüge. Vor diesem Hintergrund könne man es den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen nicht "verkaufen", den nordrhein-westfälischen Landtag auf 151 Abgeordnete zu verkleinern, was mit einer wesentlichen Abnahme des Services für die Bevölkerung verbunden wäre.

Vorsitzender Edgar Moron merkt an, Herr Möllemann habe die Befürchtung geäußert, bei einer Verringerung der Zahl der Abgeordneten auf 181 werde immer noch eine Reihe von Überhang- und Ausgleichsmandaten entstehen. Hierzu bitte er, Moron, Herrn Riotte Stellung zu nehmen.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) berichtet, man habe auf der Grundlage der Annahme, dass der Kompromiss auf 181 (128 plus 53) Abgeordnete hinausgehe, errechnet, wie sich vor diesem Hintergrund das Wahlergebnis des Jahres 2000 auswirken würde, und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass es zwei Überhang- und zwei Ausgleichsmandate gegeben hätte, sodass man insgesamt auf 185 Abgeordnete gekommen wäre.

Zu I.4 b der Anlage 1

StS Riotte (IM) bittet zu berücksichtigen, dass jede Muss-Grenze zur Folge habe, dass ihre Überschreitung die Wahl anfechtbar machen könnte. Das wiederum bedeute, dass die Wahlkreise nicht so eingeteilt werden dürften, dass man wahrscheinlich hinkomme, sondern dass man ein Polster benötige, durch das man deutlich unter der Muss-Grenze bleibe. Außerdem gehe er davon aus, dass vermieden werden solle, dass zur Landtagswahl 2010 wieder neu geschnitten werden müsse. Wenn man also die Bevölkerungsentwicklung über fast zehn Jahre ins Auge fassen und ein Polster berücksichtigen müsse, bedeute eine 20%ige Muss-Grenze eine Vorgabe für die faktische Wahlkreiseinteilung von 12 bis 13 % Abweichung. Bei einer so engen Toleranzgrenze wären in einer Vielzahl von Fällen nicht nur die Grenzen von Kreisen und kreisfreien Städten, sondern auch von Gemeinden zu durchschneiden.

Das habe es in einer relativ geringen Anzahl von Fällen bereits bei der bisherigen Muss-Grenze von 33 1/3 % gegeben, so etwa bei Lindlar, Stolberg, Goch, Tönisvorst, Unna, Hilden, Alsdorf und Würselen. Bei einer Muss-Grenze von 20 % würde die Zahl der Gemeinden, denen dies widerfahre, 50 bis 70 betragen.

Das Innenministerium plädiere deshalb dafür, es bei 25 % als Muss-Grenze und bei 15 % als Soll-Grenze, wie in dem CDU-Gesetzentwurf vorgeschlagen, zu belassen. Im Übrigen würde bei einer Muss-Grenze von 20 % eine Soll-Grenze von 15 % keinen Sinn mehr machen, weil man dann schon, wie oben dargestellt, bei 12 bis 13 % tätig werden müsste.

Er betone, dass man den politischen Kompromiss nicht infrage stellen wolle; dennoch müsse er darauf hinweisen, dass es bei einer Muss-Grenze von 20 % in einer Vielzahl von Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine Diskussion darüber geben werde, dass die Gemeinde nicht einheitlich in einem Landtagswahlkreis vertreten sei.

Werner Jostmeier (CDU) legt dar, die vom Staatssekretär vorgetragene Bedenken habe er bei dem Kompromissvorschlag auch. Deshalb habe die CDU-Fraktion in ihrem Gesetzentwurf den Vorschlag gemacht, eine Muss-Grenze von 25 % und eine Soll-Grenze von 15 % vorzusehen, wie sie auch das Bundeswahlgesetz vorschreibe. In diesem Zusammenhang wolle er darauf hinweisen, dass die Grenze, die das Bundesverfassungsgericht äußerstenfalls zulasse, bei 33 1/3 % liege, wobei es allerdings schon vor sechs Jahren geäußert habe, dass diese Grenze wesentlich zu hoch liege.

Nunmehr habe man die Verständigung erreicht, die Muss-Grenze bei 20 % festzulegen; diese Grenze halte er für angemessen. Bedenken habe er allerdings, dass nach dem Kompromissvorschlag keine Soll-Grenze vorgesehen sei. Deshalb frage er den Staatssekretär, ob er die Festlegung einer Soll-Grenze von 10 % für sinnvoll halte.

Dorothee Danner (SPD) erinnert daran, dass Bayern bei der Novellierung des Landeswahlgesetzes die Bundesregelung mit einer Muss-Grenze von 25 % und einer Soll-Grenze von 15 % übernommen habe, und möchte von Staatssekretär Riotte erfahren, ob sich dabei Schwierigkeiten ergeben hätten.

Bei der nunmehr von Herrn Jostmeier vorgeschlagenen Lösung, bei einer Muss-Grenze von 20 % zusätzlich eine Soll-Grenze von 10 % vorzusehen, befürchte sie eine Wahlkreiseinteilung, die noch weitaus stärker Gemeindegrenzen durchschneide als bei einer Lösung, die lediglich eine Muss-Grenze von 20 % vorsehe. Außerdem bestehe wegen der Wanderungsbewegungen aus den Großstädten in den ländlichen Raum bei einer Soll-Grenze von 10 % die Gefahr, dass die Wahlkreiseinteilung permanent Änderungen unterlegen wäre.

Vorsitzender Edgar Moron macht den Vorschlag, in § 13 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl der Wahlkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine neue Abgrenzung vorzunehmen.

Das hätte, wie der Staatssekretär erläutert habe, zur Folge, dass der Innenminister gezwungen wäre, bei einer Abweichung von 12 bis 13 % tätig zu werden, weil sonst die Gefahr bestehe,

dass die Muss-Grenze von 20 % bei der Landtagswahl überschritten werde und die Wahl angefochten werden könnte.

StS Riotte (IM) erläutert, eine Soll-Grenze von 10 oder 15 % bei einer Muss-Grenze von 20 % wäre unbeachtlich, wenn nicht gleichzeitig gesagt würde, dass die andere Soll-Vorgabe, Kreis- und Gemeindegrenzen nicht zu durchschneiden, dahinter zurücktrete. Wenn also weiterhin Priorität haben solle, Gemeindegrenzen nach Möglichkeit nicht zu durchschneiden, dann reiche die Erwähnung der Muss-Grenze von 20 % völlig aus. Eine Vorgabe von 10 % hätte überdies zur Folge, dass man noch häufiger Gemeindegrenzen durchschneiden müsste, um die Soll-Grenze von 10 % nach Möglichkeit einzuhalten.

Ministerialrat Dr. Schoenemann (Innenministerium/stellv. Landeswahlleiter) stellt zu dem Formulierungsvorschlag des Vorsitzenden fest, wenn eine Muss-Grenze von 20 % gewollt sei, wäre es sinnvoll, den Vorschlag des Vorsitzenden zu übernehmen.

Werner Jostmeier (CDU) meint, würde man sich auf die Festlegung einer Muss-Grenze von 20 % beschränken, bestünde die Möglichkeit, Wahlkreise zu schneiden, die 19,9 % über und 19,9 % unter der durchschnittlichen Wahlkreisgröße lägen, und das sei insgesamt eine Abweichung von fast 40 %, die ihm wesentlich zu hoch erscheine.

StS Riotte (IM) entgegnet, verglichen mit der bisherigen Situation wäre dies schon eine deutliche Verbesserung. Derzeit sei ein Extremfall vorstellbar, bei dem die Stimme in einem Wahlkreis mehr als den doppelten Wert habe als eine Stimme in einem anderen Wahlkreis.

Was die Festlegung einer Muss-Grenze von 20 % angehe, könne er nur wiederholen, dass man gezwungen wäre, eine Wahlkreiseinteilung vorzunehmen, bei der die Abweichungen höchstens 12 bis 13 % betragen dürften, um nicht Gefahr zu laufen, dass bei Landtagswahlen die 20-%-Grenze überschritten werde. Davon abgehen könnte man nur, wenn man die anderen Soll-Vorgaben außer Acht ließe, nämlich Grenzen von Gebietskörperschaften nach Möglichkeit nicht zu durchschneiden, was auch wiederum das Wahlergebnis anfechtbar machen könnte.

Werner Jostmeier (CDU) führt aus, bei Festlegung einer Muss-Grenze von 20 % und Verzicht auf Festlegung einer Soll-Grenze hätte die Landtagsmehrheit, die das Wahlkreisgesetz verabschiede, die Möglichkeit, Wahlkreise zu schneiden, die von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße um bis zu 40 % differierten. Deshalb trete er für die Einführung einer Soll-Grenze von 10 % ein.

Monika Düker (GRÜNE) möchte wissen, ob die Landesregierung den Spielraum, Wahlkreise einzuteilen, lediglich dazu nutze, bei der Wahlkreiseinteilung gewachsenen Strukturen zu entsprechen, oder ob der Spielraum noch anderen Zwecken dienen solle.

Carina Gödecke (SPD) macht deutlich, dass ihr daran gelegen sei, eine Regelung zu finden, die eine Wahlkreiseinteilung möglich mache, die auch für die Landtagswahl 2010 Bestand habe. Es mache keinen Sinn, jetzt einen Kraftakt zu unternehmen, ohne diese Gewissheit zu haben.

Sie habe auch Verständnis dafür, wenn die CDU-Fraktion argumentiere, sie wolle der Parlamentsmehrheit nicht alle Möglichkeiten in die Hand spielen, und deshalb neben der Muss-Grenze auch eine Soll-Grenze fordere.

Vor dem Hintergrund der genannten Gründe hielte sie es für logisch, zu dem ursprünglichen CDU-Vorschlag, eine Muss-Grenze bei 25 % und eine Soll-Grenze bei 15 % vorzusehen, zurückzukehren.

StS Riotte (IM) erläutert, wenn man den vorhandenen Soll-Vorgaben eine weitere mit der Festlegung einer Soll-Grenze von 10 oder 15 % hinzufüge, ohne die Soll-Vorgaben in eine Rangfolge zu setzen, grenze man die Gestaltungsmöglichkeiten der Parlamentsmehrheit ohnehin ein. Angesichts der Praxis im Lande würde dann nämlich das Innenministerium der Soll-Vorgabe, möglichst wenige Gemeindegrenzen zu durchschneiden, Vorrang einräumen.

Werner Jostmeier (CDU) stellt, an Abgeordnete Gödecke gerichtet, fest, dass der ursprünglich von der CDU-Fraktion in ihrem Gesetzentwurf gemachte Vorschlag, eine Muss-Grenze bei 25 % und eine Soll-Grenze bei 15 % vorzusehen, vom Tisch sei, weil man sich interfraktionell auf eine Muss-Grenze von 20 %, mit der seine Fraktion durchaus zufrieden sei, geeinigt habe. Dennoch hielte er eine zusätzliche Soll-Grenze von 10 % für sinnvoll. Zu Beginn der Diskussion habe der Staatssekretär durchblicken lassen, dass dem Innenministerium eine Regelung 15/25 wie im Bundeswahlgesetz recht wäre. Vor diesem Hintergrund frage er Herrn Riotte, aus welchen Gründen er dann nicht eine Regelung 10/20 akzeptieren könne. Über das Ziel, möglichst keine Gemeindegrenzen zu durchschneiden, bestehe völliger Konsens. Er bitte aber auch um Verständnis dafür, dass seine Fraktion der Parlamentsmehrheit nicht so weit reichende Freiheiten einräumen wolle, wie sie bei Festlegung lediglich einer Muss-Grenze von 20 % bestünden, zumal der Kompromissvorschlag in Anlage 1 auch vorsehe, dass der räumliche Zusammenhang der Wahlkreise nicht mehr erhalten bleiben müsse, sondern nur noch solle.

Heinz Hardt (CDU) bringt die Möglichkeit ins Gespräch, vor dem Hintergrund der geführten Diskussion eine Muss-Grenze bei 20 % und eine Soll-Grenze bei 12,5 % vorzusehen.

Vorsitzender Edgar Moron bemerkt, der von ihm gemachte Formulierungsvorschlag enthalte den Halbsatz: "... ist eine neue Abgrenzung vorzunehmen", was einer Muss-Vorschrift entspreche; damit wären nach seiner Auffassung alle Probleme ausgeräumt.

Dorothee Danner (SPD) macht deutlich, Frau Düker, Herr Jostmeier und sie befassten sich seit nunmehr einem Dreivierteljahr mit der zur Diskussion stehenden Gesetzesmaterie und hätten sich auf den vorliegenden Kompromiss geeinigt. Deshalb empfinde sie es als ausgesprochen unbefriedigend, wenn nunmehr in der abschließenden Sitzung versucht werde, gewisse Positionen durchzusetzen. Sie könne nur darum bitten, dem Vorschlag des Vorsitzenden zu folgen, der für ihre Fraktion auch nicht einfach zu "schlucken" sei.

Staatssekretär Riotte habe bereits darauf hingewiesen - so **Oda-Gerlind Gawlik (SPD)** -, dass bei Einführung einer Soll-Grenze eine Rangfolge der Vorgaben aufgestellt werden müsste. Würde man dem Vorschlag von Herrn Jostmeier folgen, müsste in etwa so formuliert werden, dass bei 10%iger Abweichung der Wahlkreischnitt geändert werden solle, es sei denn, damit würden Gemeindegrenzen durchschnitten. Um eine solche Gesetzesüberfrachtung zu vermeiden, sollte dem Vorschlag des Vorsitzenden gefolgt werden, eine Muss-Grenze bei 20 % festzulegen. Dann wisse das Innenministerium genau, wann es aktiv werden müsse.

Werner Jostmeier (CDU) stimmt Frau Danner zu, dass die Verhandlungen, die man in den letzten Monaten geführt habe, sehr konstruktiv gewesen seien. Dennoch müsse er auf eine Gefahr, die er erkenne, hinweisen dürfen, ohne den Kompromiss insgesamt infrage stellen zu wollen. Er bitte den Staatssekretär lediglich um Auskunft, aus welchen Gründen er den Vorschlag einer Muss-Grenze bei 20 % und einer Soll-Grenze bei 10 % oder, wie von Herrn Hardt vorgeschlagen, 12,5 % nicht akzeptiere.

StS Riotte (IM) erläutert, wenn man der bestehenden Soll-Vorgabe der Nichtdurchschneidung von Gemeindegrenzen eine weitere hinzufüge und beide Soll-Vorgaben sich einander widersprächen, ohne dass das Gesetz eine Rangfolge vorsehe, würden dem Innenministerium die Gestaltungsmöglichkeiten überlassen. Insofern laufe eine zusätzliche Soll-Vorgabe ins Leere. Auch bei Verzicht auf eine Soll-Grenze falle das Wahlkreisgesetz keinesfalls der Willkür einer Parlamentsmehrheit anheim; denn über die Vorgabe der Nichtdurchschneidung von Gemeindegrenzen komme der Gesetzgeber keinesfalls unanfechtbar hinweg. In der Praxis der letzten Jahrzehnte sei es im Übrigen so gewesen, dass man sich mehr an den Gemeindegrenzen als an den Parlamentsmehrheiten orientiert habe.

Auf den Einwurf von **Werner Jostmeier (CDU)**, dass das Bundeswahlgesetz aber auch eine Soll-Grenze vorsehe, stellt **StS Riotte (IM)** fest, dass zum einen bei der Schneidung von Bundestagswahlkreisen nicht in dem Maße Rücksicht auf Grenzen von Gebietskörperschaften genommen werde und es zum anderen mehr Sinn mache, eine solche Vorgabe vorzusehen,

wenn man eine relativ hohe Muss-Grenze, hier also 25 %, festlege. Aber auch im Bundeswahlgesetz stehe die Soll-Grenze von 15 % in Konkurrenz zu anderen sich teilweise widersprechenden Soll-Vorgaben.

Vorsitzender Edgar Moron spricht die Befürchtung an, dass es, würde man über das hinausgehen, was er vorgeschlagen habe, nicht mehr möglich sei, beim Zuschnitt der Wahlkreise ohne Insellösungen auszukommen, und das wäre sicher nicht nur für ihn ein inakzeptables Ergebnis.

StS Riotte (IM) weist darauf hin, dass er auch bei einer Muss-Grenze von 20 % nicht ausschließen könne, dass es zu einer Abwägung werde kommen müssen, ob man einen Wahlkreis aus geographisch nicht miteinander verbundenen Flecken festlege oder eine Vielzahl von Gemeindegrenzen durchschneide. Ein erster grober Vorschlag auf der Grundlage von 128 Wahlkreisen habe einen solchen Fall ergeben.

Werner Jostmeier (CDU) bittet um Auskunft, warum - würde man dem Vorschlag des Vorsitzenden folgen - in § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz das Wort "müssen" durch das Wort "sollen" ersetzt werden solle.

Dorothee Danner (SPD) macht darauf aufmerksam, dass es sich dabei um eine Anpassung an das Bundeswahlgesetz handele.

Werner Jostmeier (CDU) hält dem entgegen, dass im Bundeswahlgesetz aber die Lösung 15/25 gewählt worden sei.

StS Riotte (IM) bittet zu berücksichtigen, dass - je niedriger die Muss-Grenze festgelegt werde - der Zuschnitt der Wahlkreise technisch desto schwieriger sei.

Der **Ausschuss** beschließt, abweichend vom Änderungsantrag in Anlage 1, einstimmig, in § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl der Wahlkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine neue Abgrenzung vorzunehmen.

Zu I.10 der Anlage 1

Werner Jostmeier (CDU) macht deutlich, dass seine Fraktion die Verankerung der Zweitstimme im Landeswahlgesetz dem Kompromiss habe opfern müssen. Er halte dies für schade. In 13 von 16 Bundesländern und im Bund gebe es das Zweitstimmenwahlrecht. Er empfinde es als plebiszitäres Element, wenn der Wählerin/dem Wähler die Möglichkeit eingeräumt werde, sowohl eine Kandidatin/einen Kandidaten als auch eine Partei zu wählen. Aber dies sei nicht durchsetzbar gewesen.

Zu I.11 der Anlage 1

Jürgen W. Möllemann (FDP) verweist auf seine zu Anfang der Diskussion gemachten Ausführungen.

Nach den **Abstimmungen**, die im **Beschlussteil** (Seite I f.) zu diesem Protokoll wiedergegeben sind, bemerkt **Werner Jostmeier (CDU)**, in den Kompromissverhandlungen habe man interfraktionell vereinbart, den Innenminister zu bitten, den Fraktionen den Entwurf der neuen Wahlkreiseinteilung rechtzeitig zugänglich zu machen, damit diese über dann sichtbar werdende strittige Fälle eine Verständigung herbeiführen könnten.

Des Weiteren habe man sich darauf geeinigt, dass die Tatsache, dass die Zahl der Landtagswahlkreise demnächst doppelt so hoch sei wie die Zahl der Bundestagswahlkreise, keinesfalls so interpretiert werden dürfe, dass die Grenzen der Bundestagswahlkreise auch die Grenzen der Landtagswahlkreise seien, sondern lediglich eine gewisse Orientierungsgröße darstellten.

Dorothee Danner (SPD) stimmt den Feststellungen ihres Vorredners zu.

Vorsitzender Edgar Moron fügt an, der Innenminister werde in der Plenardebatte erklären, dass es, bevor er den entsprechenden Gesetzentwurf dem Kabinett zuleite, eine Beteiligung der im Landtag vertretenen Parteien geben werde. Wie die Parteien damit untereinander umgingen, entziehe sich selbstverständlich der Festlegung durch den Innenminister.

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/462

In Verbindung damit:

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

29.01.2002

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der CDU**

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU (Drs. 13/615)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Landeswahlgesetz)**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.
Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die früher wahlberechtigt nach Satz 1 waren und nach Nordrhein-Westfalen zurückgekehrt sind.“

2.
Nummer 1 wird Nummer 2. Darin wird die Zahl „101“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

3.
Nach Nummer 2 (neu) wird folgende Nummer 3 eingefügt:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

b)

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.“

c)

Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

4.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

a)

In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b)

In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Einwohnerzahl der Wahlkreise darf die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlkreise nicht um mehr als 20 vom Hundert über- oder unterschreiten; beträgt die Abweichung mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.“

5.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

6.

Nach Nummer 5 (neu) wird folgende Nummer 6 eingefügt:

a)

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

b)

Der bisherige § 16 Abs. 2 Satz 2 wird § 16 Abs. 3.

c)

In § 16 Abs. 3 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannter Frist“ ersetzt.

7.

Nach Nummer 6 (neu) wird folgende Nummer 7 eingefügt:

In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannter Frist“ ersetzt.

8.

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

b)

In Absatz 8 Satz 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

„und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

9.

Nach Nummer 8 (neu) wird folgende Nummer 9 eingefügt:

§ 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben.“

10.

Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

11.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10
und wie folgt gefasst:

„In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „201“
durch die Zahl „181“ ersetzt.“

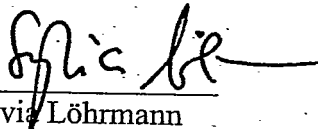
II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikels 1
Nummern 2, 4 und 11 an dem Tage in Kraft,
an dem ein geändertes Wahlkreisgesetz mit
einer Benennung und Abgrenzung von 128
Wahlkreisen in Kraft tritt. Im Übrigen tritt das
Gesetz am Tage nach der Verkündung in
Kraft.“



Edgar Moron

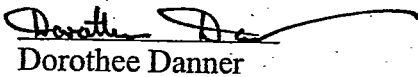


Sylvia Löhrmann

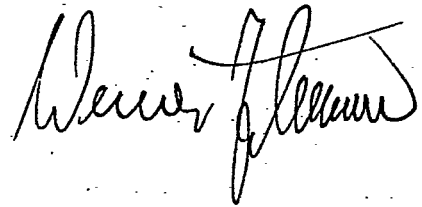
Dr. Jürgen Rüttgers



Carina Gödecke



Dorothee Danner



und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Änderungsantrag
zum Entwurf Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes über die Wahl zum
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
-Drucksache 13/615-

der Fraktion der F.D.P.

A Der Landtag möge folgende Änderungen beschließen:

Folgende Änderung in Artikel 1 vorzunehmen:

1. In § 13 Abs. 1 wird die Zahl 101 durch 76 ersetzt.
2. Die Änderungen des § 26 sind zu streichen; es bleibt bei § 26 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66).
3. Die Änderung des § 33 Absatz 2 ist zu streichen; es bleibt bei § 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66).
4. § 33 Absatz 3 ist nur „151“ zu ersetzen (das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66) sieht „201“ Sitze vor); die weiteren Änderungen des Absatzes 3 sind zu streichen; es gilt § 33 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66) mit der o.g. Änderung.
5. § 33 Absatz 4, 6, 7 und 8 sind zu streichen; es gilt § 33 Absätze 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswahlgesetz in der Fassung vom 16. August 1993 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV NRW S. 66).

B Begründung

Eine Verkleinerung des Landtags ist im Rahmen einer umfassenden Parlamentsreform dringend erforderlich. Mit derzeit 231 Abgeordneten (einschließlich 30 Überhang- und Ausgleichmandaten) hat der nordrhein – westfälische Landtag eine Zahl erreicht, die selbst für das einwohnerstärkste Bundesland zu groß ist.

Der Bundestag hat die Zahl der Abgeordneten von 656 auf 598 reduziert. Wenn 80 Millionen Menschen mit knapp 600 Abgeordneten eine sachgerechte Vertretung der Belange der Bürgerinnen und Bürger erhalten, dann ist Nordrhein – Westfalen mit 151 Landtagsabgeordneten nicht unterrepräsentiert. Die notwendige Reform des Landeswahlgesetzes muss sicherstellen, dass die Zahl der Abgeordneten die Zahl 151 nicht übersteigt. Es muss das Problem der gestiegenen Überhang- und Ausgleichsmandate gelöst werden, denn gegenwärtig führen 30 Überhang- und Ausgleichsmandate zu einer Aufblähung des Parlaments. Einer Untersuchungen zur Folge kann dies nur vermieden werden, wenn das Verhältnis der Direktmandate zu den über Liste vergebenen Mandaten - wie ab 2002 auch im Bundestag - etwa eins zu eins beträgt. Ausgehend von 151 Abgeordneten würden 76 Abgeordnete über die Wahlkreise direkt und 75 über die Liste entsandt.

Das Ziel, die Abgeordnetenzahl auf 151 zu reduzieren, wird dauerhaft nicht erreicht, wenn der derzeitige Anteil der Direktmandate von 75% (151 von 201) auf nur 66% (101 von 151) zurückgeführt wird.

Das Einstimmenwahlrecht hat sich bewährt. Im Gegensatz zum Zweistimmenwahlrecht, dessen Funktionsweise und Wirkung für den Wähler nur schwer durchschaubar ist, findet beim Einstimmenwahlrecht eine eindeutige, für jeden nachvollziehbare Zuordnung der abgegebenen Stimme statt. Das Einstimmenwahlrecht verhindert zudem den sogenannten „Durchmarsch virtueller Parteien“ über die Zweitstimme – ohne in den Wahlkreisen Direktkandidaten aufstellen zu müssen – wie es z. B. die DVU in Sachsen-Anhalt praktiziert hat. Darüber hinaus fördert das derzeitige personalisierte Verhältniswahlrecht die Bedeutung der Kandidaten im Wahlkreis, da Personen – und Parteiwahl zusammenfallen. Da die Nachteile überwiegen und keine zwingenden Gründe für das Zweistimmenwahlrecht sprechen, verbleibt es beim Einstimmenwahlrecht in Nordrhein – Westfalen.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

29.01.2002

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der CDU**

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drs. 13/457)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid

1.

Artikel I wird wie folgt geändert:

a)

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa)

In Nummer 2 I. § 3 Abs. 1 wird folgender
Satz 2 neu eingefügt:

„Zum Ergebnis seiner Prüfung hört es die
Vertrauensperson oder die stellvertretende
Vertrauensperson an.“

bb)

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3
bis 5.

b)
Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 10 (neu) Abs. 1:

aa)
Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2
eingefügt:

„Zum Ergebnis seiner Prüfung hört es die
Vertrauensperson oder die stellvertretende
Vertrauensperson an.“

bb)
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die
Sätze 3 und 4.

c)
Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa)
In der Angabe „die Wahlscheine § 3,“ werden
vor dem Wort „die“ die Wörter „das
Wählerverzeichnis und“ eingefügt.

bb)
In der Angabe „die Wahlhandlung und die
Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26, 29,
30, 32“ wird die Angabe von Paragrafen
durch die Angabe „§§ 26, 28 bis 32“ ersetzt.

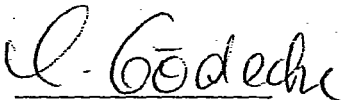


Edgar Moron




Sylvia Löhrmann

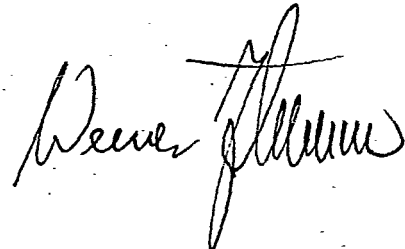
Dr. Jürgen Rüttgers



Carina Gödecke



Dorothee Danner



und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

29.01.2002

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drs. 13/462)

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Nach Artikel 67 wird als neuer Artikel
eingefügt:

„Artikel 67 a)

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

2.


Nummer 2 wird wie folgt geändert:


a)


In Buchstabe a) werden die Worte „10 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „8 vom Hundert“.


b)


In Buchstabe b) werden die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „15 vom Hundert“.

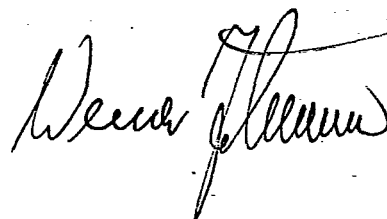

Edgar Moron


Sylvia Löhrmann


Dr. Jürgen Rüttgers


Carina Gödecke


Dorothee Danner



und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion